

Übung im Strafrecht für Anfänger II

Hausarbeit

F, Fan des SC Freiburg, war zum Auswärtsspiel seines Vereins nach Köln gefahren. Nach dem Sieg über den 1. FC zog er durch die Straßen und sang fröhlich „We are the Champions!“ K, über die schämliche Niederlage seines Vereins tief betrübt, fühlte sich provoziert und forderte F auf, dass er aufhören solle. Der dachte nicht daran und sang dem K die Liedzeile „No time for losers!“ entgegen. K baute sich daraufhin vor F auf und stupste ihn gegen die Schulter. F wurde wütend auf K und dachte sich, dass er sich das von ihm nicht gefallen lassen müsse. Er war entschlossen, ihm einen Denkkzettel zu verpassen, und stemmte den hölzernen Stiel seiner Fußballfahne wie eine Lanze gezielt gegen dessen Gesicht. Dabei erkannte er, dass der Stoß ins Auge gehen konnte. Er dachte sich aber: ‚So wird der Idiot vielleicht blind, aber doch einsichtig.‘ Der Stoß traf nicht das Auge, sondern das Jochbein, das brach. K schrie vor Schmerzen auf. F hatte sein Ziel erreicht, ließ von K ab und machte sich von dannen. Es dauerte eine Zeit, bis auf der ruhigen Nebenstraße jemand vorbeikam, um dem jammernden K zu helfen.

Am Abend trank F auf den Sieg noch einige Bier und fuhr trotz einer Alkoholisierung von 1,5 Promille mit dem eigenen Auto zurück nach Freiburg. Auf einer vierspurig ausgebauten Bundesstraße fuhr er mit 100 km/h. Wegen des Gegenverkehrs hatte er abgeblendet. Als er wieder aufblendete, bemerkte er 30 Meter vor seinem eigenen Auto ein Moped. Dessen Fahrerin M schwenkte vom linken Rand der Überholspur nach rechts zur Fahrbahnmitte hin ein. F bremste scharf, konnte aber nicht mehr verhindern, dass er M anfuhr und 30 Meter mitschleifte, bevor er an der Seite der Fahrbahn zum Stehen kam. M war nicht mehr bei Bewusstsein und blutete stark. Ein nicht alkoholierter Fahrer hätte schneller gebremst und den Unfall noch vermeiden können.

F, der nicht mehr in der Lage war, weiter zu fahren, um Hilfe für M zu holen, hoffte, dass auf der wenig befahrenen Straße bald ein weiteres Auto kommen würde. Nach einiger Zeit hielt der Autofahrer R an. Er sah, dass M schwer verletzt war und dringend in ein Krankenhaus gebracht werden musste. Ein Mobil- oder Notruftelefon war nicht erreichbar. Deshalb packten R und F die M vorsichtig auf die Rückbank von R's Auto. R fuhr dann in Richtung der nahe gelegenen Kleinstadt, in der sich ein Krankenhaus befand. Weil M viel

Blut verlor, ging R zutreffend davon aus, dass sie so schnell wie möglich in medizinische Versorgung gebracht werden musste. Deshalb hielt er die gebotene Geschwindigkeit nicht ein. Er fuhr im Schnitt 130 km/h. In einer längeren, unübersichtlichen Kurve, in der die Geschwindigkeit auf 70 km/h reduziert werden sollte, bremste er auf 100 km/h ab. Deshalb wurde er aus der Kurve getragen und landete mit seinem Auto auf einem Feld, wo es sich einige Male überschlug. R erlitt ein Schleudertrauma der Halswirbelsäule. M jedoch trug so schwere innere Verletzungen davon, dass sie nicht mehr gerettet werden konnte. Hätte R es geschafft, M zum Krankenhaus zu bringen, hätte man sie mit Sicherheit noch retten können.

Wie haben sich F und R strafbar gemacht?

Ändert sich die Beurteilung der Strafbarkeit des F, wenn man davon ausgeht, dass nicht sicher ist, ob ein nicht alkoholierter Fahrer den Unfall bei 100 km/h hätte vermeiden können, dass die Kollision aber mit Sicherheit vermieden worden wäre, wenn der alkoholisierte F nur 70 km/h gefahren wäre?

Formale Vorgaben:

Der Arbeit ist das Deckblatt sowie eine unterschriebene Eigenständigkeitserklärung **lose** voranzustellen. Hierfür sind die beigefügten Formulare zu verwenden. Ferner ist der Hausarbeit eine Titelseite voranzustellen, auf der ausschließlich die Matrikelnummer steht. Der Umfang des Gutachtens darf einschließlich Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Titelseite, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung 42.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten.

Die tatsächliche Zeichenzahl des Gutachtens ist auf dem Deckblatt anzugeben. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Die Arbeit ist in der Schriftart Arial, 12-pt-Schrift (im Text) bzw. 10-pt-Schrift (in den Fußnoten) anzufertigen. Der Zeilenabstand hat im Text 1,5 und in den Fußnoten 1,0 zu betragen. Das Nichteinhalten formaler Vorgaben kann zu Punktabzügen führen.

Abgabe:

Die Hausarbeit ist zu Beginn der ersten Übungsstunde am 21.10.2019 um 14:15 Uhr abzugeben. Alternativ kann die Hausarbeit hat am 18.10.2019 zwischen 10:00 und 12:00 Uhr am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Abteilung 1 (Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Pawlik, Wilhelmstraße 26, 79098 Freiburg) abgegeben werden. Eine persönliche Abgabe am Lehrstuhl zu einer anderen Zeit ist nicht möglich. Ferner kann die

Hausarbeit postalisch (Adresse: Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Abteilung 1, Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Pawlik, Wilhelmstraße 26, 79098 Freiburg) mit Poststempel (auf die Lesbarkeit ist zu achten; Freistempler dürfen nicht verwendet werden) spätestens vom 21.10.2018 übermittelt werden. Eine Hausarbeit darf nur einmal eingereicht werden. Eine Doppeleinreichung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Zudem ist eine elektronische Version der Arbeit – die mit der gedruckten Version übereinstimmen muss – als .doc-, .docx- oder .rtf-Datei bei ILIAS bis zum 21.10.2019 14:15 Uhr hochzuladen. Dabei muss der Dateiname die Matrikelnummer sowie den Namen des/der Bearbeiters/Bearbeiterin enthalten. Das Hochladen der Arbeit in elektronischer Form bei ILIAS stellt keine fristgerechte Einreichung dar.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass eine Remonstration nur bei Teilnahme an der Besprechung der Hausarbeit möglich ist. Die Teilnahme ist durch Unterschrift des Übungsleiters nachzuweisen.

Hinweise des Prüfungsamtes:

Für die Teilnahme an der Übung ist eine elektronische Anmeldung erforderlich. Im Einzelnen sind folgende Anmeldungen erforderlich:

- Anmeldung zur Übung als Veranstaltung
- Anmeldung zur Hausarbeit als Prüfung
- Anmeldung zur 1. Klausur als Prüfung (Die Anmeldung zur 1. Klausur gilt zugleich auch als Anmeldung zur 2. Klausur. Eine isolierte Anmeldung zur 2. Klausur ist nicht möglich.)

Die jeweiligen Anmeldefristen werden vom Prüfungsamt noch bekanntgegeben.

Teilnehmer, die allein an den Klausuren oder der Hausarbeit teilnehmen wollen, sollen sich nur für die jeweilige Prüfung anmelden. Die Hausarbeit, die in der nächsten vorlesungsfreien Zeit ausgegeben wird, ist nicht mehr Teil der in diesem Semester stattfindenden Übung.

Das Vorliegen der Teilnahmeberechtigung (regelmäßige AG-Teilnahme, Bestehen der Übung für Anfänger II) wird automatisch überprüft, sodass hierüber keine Nachweise anzuheften sind.

Im aktuellen Semester beurlaubte und exmatrikulierte Studierende können sich für die Hausarbeit anmelden, wenn sie im noch immatrikulierten Vorsemester mindestens eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen aber nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen. Die Anmeldung dieser Studierenden erfolgt ausschließlich durch das Prüfungsamt.

Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte an das Prüfungsamt der rechtswissenschaftlichen Fakultät, **nicht** dagegen an den Lehrstuhl des die Übung betreuenden Dozenten.